

der Nachfrage nach den Beratungsangeboten bzw. falls keine Anleitung/Betreuung von TN in Beschäftigungsmaßnahmen erfolgen kann), darf er in der Belegliste einen weiteren Eintrag mit der Bezeichnung „Minderauslastung aufgrund der Corona-Pandemie“ erzeugen, um einen durchschnittlichen Betrag für das Projekt abrechnen zu können. Dabei sind nicht entstehende / entstandene flexible Kosten von der Abrechnung abzusetzen bzw. die zugrundeliegenden Fixkosten summarisch darzulegen. Der ZWE erklärt mit jedem AZA, in dem er die Position ‚Minderauslastung aufgrund der Corona-Pandemie‘ geltend gemacht hat, dass die Kostenerstattung in diesem Maße notwendig ist, um die weiterhin angefallenen Kosten zu decken, er alle Kosteneinsparungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat und insbesondere Erstattungen von Personalkosten z.B. über Kurzarbeitergeld als Refinanzierung angegeben hat

Der Betrag für diese Position kann wie folgt ermittelt werden; andere Berechnungen sind bei entsprechender nachvollziehbarer Begründung durch den Träger möglich:

	Summe der bisher abgerechneten SEK-Fälle
geteilt durch	bisher abgerechnete Monate des Projektes
mal	Laufzeitmonate dieses AZA
minus	erreichte SEK-Fälle in diesem AZA
gleich	Minderauslastung SEK-Fälle
mal	SEK-Satz
abzüglich	eingesparte flexible Kosten
gleich	Betrag der Minderauslastung

Beispiel: Summe der abgerechneten SEK-Fälle = 115, Abgerechnete Monate = 10, AZA für den Zeitraum 04-05/2020 = 2 Monate, erreichte SEK-Fälle = 10, SEK-Satz = 320,00 €, eingesparte flexible Kosten = 860,00 €

$$115 / 10 * 2 = 23$$

$$23 - 10 = 13$$

$$13 * 320,00 \text{ €} = 4.160,00 \text{ €}$$

$$4.160,00 \text{ €} - 860,00 \text{ € eingesparte flexible Kosten}$$

$$= 3.300,00 \text{ € Betrag der Minderauslastung}$$

Der Beleglisteneintrag „Minderauslastung aufgrund der Corona-Pandemie“ wird pro AZA nur einmal für den gesamten Abrechnungszeitraum des AZA geltend gemacht.

C. Prüfung der AZA

Während der Laufzeit der Beschränkungen durch die Pandemie werden keine Prüfungen bei den ZWE vor Ort vorgenommen. ZWE senden die Kopien Ihrer prüfungsrelevanten Unterlagen per Briefpost oder als Scan per E-Mail (ggf. passwortgeschützt) an die Projektbegleitung, die die Prüfung anhand dieser Unterlagen vornimmt.

Sofern ZWE in Einzelfällen Originale der Prüfunterlagen zusenden, werden diese wie gewohnt nach erfolgter Prüfung durch Stempelabdruck entwertet und anschließend an den Träger zurückgesandt.

Im Falle der Prüfung anhand von kopierten oder gescannten Unterlagen erfolgt ggf. eine nachträgliche Entwertung der Originalbelege beim ZWE (z.B. i.R. einer der folgenden AZA-Prüfungen vor Ort).